

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Neufassung:

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro / % des Gegenstandswertes |
|----------|---|---------------------------------------|
| 1 | Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern, Lage- und Bestandsplänen oder Einsichtnahme in solche je nach Arbeitsaufwand im Einzelfall | 2,50 – 50,00 Euro |
| 2 | Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen | 2,50 – 500,00 Euro |
| 3 | Stellungnahme zum gesetzlichen Vorkaufsrecht | 5,00 – 15,00 Euro |
| 4 | Erstellung eines Negativzeugnisses bzw. Antrag auf Teilungsgenehmigung nach dem Baugesetzbuch | 30,00 Euro |

| | | |
|--------|--|--|
| 5 | Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde | 1 / 10 bis 1 / 14 der für die Genehmigung vorge-sehene Gebühr, mind. 2,50 Euro |
| 6 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2 | 2,50 – 250,00 Euro |
| 7 | Beglaubigungen, Bestätigungen Beglaubigungen, Bestätigungen amtliche Beglaubig. von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, einschließlich Schulzeugnissen pro Beglaubigungsvermerk | 2,50 – 125,00 Euro |
| 8 | Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache / z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertig., soweit nicht anderes bestimmt ist) | 2,50 – 50,00 Euro |
| 9 | Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an der Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 9.1 | bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert | 2 % des Wertes |
| 9.2 | bei Sachen über 500,00 Euro Wert | 2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes |
| 9.3 | bei Tieren | 2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungs- kosten |
| 10 | Schreibgebühren Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung, Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 | |
| 10.1 | für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache gefasst sind | 5,00 Euro |
| 10.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 10,00 Euro |
| 10.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird eine Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 7,00 Euro |
| 10.4 | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten | |
| 10.4.1 | bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,75 Euro 0,50 Euro |

| | | |
|--------|--|--|
| 10.4.2 | bei jedem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,25 Euro 1,00 Euro |
| 11 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten | |
| 11.1 | Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG | 2,50 – 25,00 Euro |
| 11.2 | Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG | Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG |
| 11.3 | Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVG i. V. mit § 327 AO | 2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG |
| 11.4 | Androhung von Zwangsmitteln gem § 20 SächsVwVG soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unter- lassung aufgegeben wird. | 10,00 – 500,00 Euro |
| 11.5 | Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG | 2,50 – 1.000,00 Euro |
| 11.6 | Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG | 25,00 – 1.000,00 Euro |
| 11.7 | Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen | |
| 11.7.1 | bei Geldansprüchen | 50 % der Gebühr nach Nr. 11.2, mind. jedoch 5,00 Euro |
| 11.7.2 | Sonstiges | 5,00 Euro – 100,00 Euro |

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Die Anlage zu § 3 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 29.04.1998 tritt damit am 31.12.2001 außer Kraft.

Hochkirch, 19.09.2002

Wolf
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis

Auf die im § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.